

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
13-1053/5/42

Dresden, 13. März 2017

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel, AfD-Fraktion
Drs.-Nr.: 6/8572**

**Thema: Individualerklärungen gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 1 der Sächsi-
schen Arbeitszeitverordnung (SächsAZVO)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die
Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

**Wie viele Bedienstete des Freistaates Sachsen sind aktuell aufgrund
der Unterzeichnung einer Individualerklärung nach § 11 Absatz 1 Nr. 1
SächsAZVO in einem Schichtsystem tätig, welches die Überschreitung
der durchschnittlichen wöchentlichen Höchst Arbeitszeit von im
Durchschnitt 48 Stunden in einem Bezugszeitraum von vier Monaten
nach § 1 Absatz 1 Satz 2 SächsAZVO beinhaltet?**

Frage 2:

**In welchen Bereichen der Sächsischen Verwaltung wird mit Individual-
erklärungen nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 SächsAZVO gearbeitet?**

Frage 3:

**Wie viele Bedienstete haben in den jeweiligen Bereichen eine Individu-
alerklärung nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 SächsAZVO unterzeichnet?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Innerhalb der Staatsverwaltung ist kein Bediensteter in einem entsprechen-
den Schichtsystem tätig.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 4:

Wie viele Bedienstete sind in den jeweiligen Bereichen um die Unterzeichnung einer Individualerklärung nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 SächsAZVO gebeten worden, haben dies aber abgelehnt?

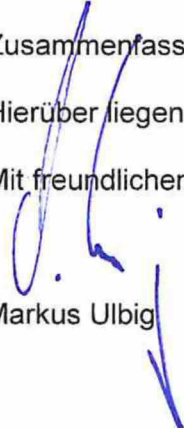
Frage 5:

Wie würde es sich in den jeweiligen Bereichen auswirken, wenn das Instrument der Individualerklärung nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 SächsAZVO nicht zur Verfügung stünde?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Hierüber liegen keine Erkenntnisse vor.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Ulbig